



Sessionsradar des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken

Herbstsession 2021



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Inhaltsverzeichnis

Editorial:

**Funktionierende Sanierungsinstrumente
für alle Banken schaffen** **3**

Herbstsession 2021:

**Auszug Finanzplatzgeschäfte
mit Positionen der Kantonalbanken** **5**

20.059 n: Bankengesetz. Änderung (Insolvenz,
Einlagensicherung, Segregrierung) **5**

20.081 s: Unterirdischer Gütertransport **6**

21.024 n: Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des
Fremdkapitalmarkts **7**

21.3801 s: Warum plötzlich eine Aufhebung des
Kredit- und Hypothekarvergabeverbots von PostFinance
ohne gleichzeitige Vollprivatisierung und ohne Prüfung
der Grundversorgung? **8**

Editorial:

Funktionierende Sanierungsinstrumente für alle Banken schaffen

Die aktuelle Revision der Insolvenzbestimmungen im Bankengesetz (20.059) bezweckt die Stärkung der Rechtssicherheit. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist es zwingend nötig, dass die Eigenschaften und die Vielfalt des Schweizer Bankenplatzes berücksichtigt werden.

Sanierungsinstrumente und Verfahren müssen für alle Banken funktionieren

Ein modernes Bankeninsolvenzrecht muss den Anspruch erfüllen, dass vorgesehene Massnahmen, Instrumente und Verfahren für sämtliche Banken verfügbar und umsetzbar sind. Der Schweizer Finanzplatz zeichnet sich durch Banken unterschiedlichster Ausprägung aus; die Kantonalbanken sind ein wichtiger Teil davon.

Das vorgeschlagene Bankeninsolvenzrecht ist stark auf privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaften ausgerichtet und passt nicht ohne Weiteres auf andere Rechtsformen. Entsprechend sind einige vorgesehene Verfahren und Sanierungsinstrumente für Kantonalbanken nicht tauglich, was im Sanierungsfall zu erheblichen Nachteilen für die Kantone und deren Kantonalbanken führt. Der Nationalrat hat dies erkannt und spezielle Bestimmungen zur Sanierung von Kantonalbanken beschlossen. Diese sollten durch den Ständerat gemäss den Anträgen der WAK-S noch nachgeschärft werden.

Kantone informieren und konsultieren

Die Kantonalbanken gehören zu mindestens einem Drittel an Stimmen und Kapital dem jeweiligen Kanton. Dies sieht das Bankengesetz vor (Art. 3a BankG). Die meisten Kantone halten eine grosse Mehrheit an ihrer Kantonalbank und haben diese in einer anderen Form organisiert als derjenigen einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, etwa als öffentlich-rechtliche Anstalt oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Gerät die Kantonalbank in Schieflage, so ist der Kanton unmittelbar betroffen. Die Kantone haben deshalb ein Interesse, im Krisen-

fall eine gute Lösung für ihre Kantonalbank zu erreichen und so auch deren Kunden und die Steuerzahler zu schützen.

Das Bankeninsolvenzrecht sieht eine Einbindung des betroffenen Kantons in ein Sanierungsverfahren seiner Kantonalbank nicht vor. Bei Insolvenzgefahr ist es aber zentral, dass die FINMA, die für die Bankensanierung zuständig ist, den jeweiligen Kanton über wesentliche Aspekte eines drohenden Sanierungsverfahrens informiert und ihn bei der Ausarbeitung des Sanierungsplans konsultiert. Dies ermöglicht es, die Massnahmen eines sanierungswilligen Kantons im Sanierungsplan angemessen zu berücksichtigen und mit denjenigen der FINMA zu koordinieren. Die vom Nationalrat vorgesehene Anhörung ist dafür unzureichend. Um zwingende kantonrechtliche Verantwortlichkeiten und Abläufe einhalten zu können, hat die Konsultation frühzeitig zu erfolgen. Dies kann Schaden für die Steuerzahler, die regionale Wirtschaft, sowie den gesamten Finanzplatz abwenden. Die Verfahrenshoheit würde weiterhin ausschliesslich bei der FINMA liegen.

Gestaltungsspielraum für die FINMA schaffen

Die allgemeinen Bestimmungen des Bankeninsolvenzrechts sollen auch auf Kantonalbanken Anwendung finden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Sanierungsbestimmungen berücksichtigen jedoch die Stellung, Eignerstruktur und Rechtsform der Kantonalbanken zu wenig.

Die Bundesverfassung legt in Art. 98 Abs. 1 fest, dass der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen ist. Dem nachkommend hat der Nationalrat der FINMA Gestaltungs- und Ermessensspielraum gewährt. So soll sie im konkreten Einzelfall von den allgemeinen Bestimmungen des Bankeninsolvenzrechts abweichen können, wo diese aufgrund von Eigenheiten der Kantonalbanken nicht oder nur erschwert anwendbar sind. Auch Kantonalbanken ohne Staatsgarantie unterliegen diesen Besonderheiten, wes-

halb die Einschränkung auf Institute «mit ausdrücklicher Staatsgarantie» nicht sachgerecht ist. Dies sieht auch die WAK-S so, gemäss der die Einschränkung durch den Ständerat zu streichen ist.

Bail-In-Schuldinstrumente zur Sanierung von Kantonalbanken ermöglichen

Das Insolvenzrecht ermöglicht es den Banken, Bail-In-Bonds als Instrumente zur Verlusttragung bei einer Sanierung herauszugeben. Solche Schuldinstrumente tragen dazu bei, einen Bankenkurs abzuwenden. Voraussetzung für ein Bail-In ist, dass vorgängig das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wird, womit die Eigner ihre Eigentumsrechte an der Bank verlieren. Diese Regelung führt bei den Kantonalbanken zu erheblichen Problemen: Die vollständige Herabsetzung des Gesellschaftskapitals würde einerseits die Eignerrechte des Kantons und den Status als «Kantonalbank» in Frage stellen, da ein Kanton gemäss BankG über mindestens 33 Prozent des Kapitals und der Stimmen an seiner Kantonalbank verfügen muss. Andererseits würde eine Kapitalherabsetzung bei öffentlich-rechtlichen Anstalten zu einem Eignervakuum führen, da der Kanton nicht durch andere Eigner ersetzt werden kann.

Den Kantonalbanken müssen dieselben Sanierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen wie den anderen Banken auf dem Schweizer Finanzplatz. Die vom Nationalrat beschlossene Ausnahmebestimmung ist lediglich auf «systemrelevante Kantonalbanken in der Form einer Anstalt mit ausdrücklicher Staatsgarantie» anwendbar und selbst für die angesprochene Zürcher Kantonalbank nicht tauglich, da die vorgesehene Kompensation der Gläubiger nicht umsetzbar ist. Die Einschränkung ist deshalb zu streichen und die Ausnahme auf sämtliche Kantonalbanken auszudehnen, wie dies die WAK-S beantragt. Dadurch wird die Krisenresistenz der einzelnen Kantonalbanken weiter gestärkt und das Insolvenzrisiko er-

heblich gesenkt, was im Interesse der Funktionsfähigkeit und Stabilität des gesamten Schweizer Finanzmarkts liegt.

Punktuelle Präzisierungen im Bankengesetz notwendig

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Bankeninsolvenzrecht trägt den verfassungsmässig geschützten Eigenheiten der Kantonalbanken zu wenig Rechnung und verfehlt somit das Ziel, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die aktuelle Revision muss dazu genutzt werden, dieses Defizit zu beheben und die Massnahmen, Instrumente und Verfahren für sämtliche Banken verfügbar zu machen. Der Nationalrat hat einen ersten Schritt in die richtige Richtung getan, dabei jedoch nicht alle Ungleichheiten gelöst.

Die WAK-S hat deshalb Änderungen am Bankengesetz beantragt, welche die Kantonalbanken unterstützen. Deren Verabschiedung durch den Ständerat ist nicht nur für die Kantone und die Kantonalbanken zentral, sondern gewinnbringend für den gesamten Schweizer Finanzplatz.



Hanspeter Hess
Direktor Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Herbstsession 2021:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen der Kantonalbanken

[20.059](#) n

Geschäft des Bundesrates

Bankengesetz. Änderung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)

Am Donnerstag, 16. September 2021, im Ständerat

Worum geht es?

Der Bundesrat möchte mit der Revision des Bankengesetzes in drei Themenbereiche Änderungen anbringen: Die Botschaft sieht Anpassungen bei den Insolvenzbestimmungen, bei der Einlagensicherung und bei der Segregierung von Bucheffekten vor. Die bemängelte ungenügende rechtliche Grundlage bei einer Bankensanierung soll nun mit Bestimmungen auf Stufe Bundesgesetz adressiert werden. Die Einlagensicherung soll an internationale Standards angeglichen werden. Es sind verkürzte Auszahlungsfristen und eine Erhöhung der Systemobergrenze vorgesehen. Ausserdem soll die Einlagensicherung zukünftig durch die Hinterlegung von Wertschriften und Schweizer Franken oder mittels Bardarlehen an esisuisse finanziert werden. Die Segregierung bei Bucheffekten soll für alle Verwahrer zur Pflicht werden. Weiter wird eine Informationspflicht der Kundinnen und Kunden eingeführt.

Stand des Verfahrens

Der Nationalrat hat das Geschäft in der Frühjahrsession erstmals beraten und die vorgeschlagenen Änderungen fast ausnahmslos gutgeheissen. Eine der Änderungen betrifft einen neuen Artikel zur Sanierung von Kantonalbanken, dessen Anwendungsbereich jedoch auf Kantonalbanken «mit ausdrücklicher Staatsgarantie» beschränkt war. Die Wirtschaftskommission des Ständerats hat sich einstimmig für die Anwendbarkeit auf alle Kantonalbanken ausgesprochen. Weiter sollen Kantone bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes für eine Kan-

tonalbank nicht nur – wie es der Nationalrat wollte – angehört, sondern konsultiert werden. Zudem sollen sämtliche Kantonalbanken Zugang zu Bail-in-Bonds erhalten und diese unter der Voraussetzung der nachträglichen Kompensation der Gläubiger als Sanierungsinstrumente einsetzen können. Die WAK-S hat die Vorlage inklusive der Änderungen in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der vorberatenden Kommission ausdrücklich. Die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der Kantonalbanken ist wichtig. Der Verzicht auf die Beschränkung des Anwendungsbereichs, die Konsultation der Kantone bei einer Sanierung sowie die umsetzbaren Vorgaben zu Bail-in-Sanierungsinstrumenten sind elementar für die Praktikabilität des Bundesgesetzes in der Anwendung auf die Kantonalbanken. Die Anpassungen in der Einlagensicherung werden ebenfalls unterstützt. Es muss sichergestellt werden, dass aus der Finanzierung der Einlagensicherung keine Verschlechterung bezüglich Eigenmittelunterlegung und Liquiditätshaltung für die Banken resultiert. Entsprechend ist Art. 37h Abs. 6 E-BankG – welcher eine kostenneutrale Ausgestaltung verlangt – zentral. Die Kantonalbanken empfehlen, hier der Mehrheit der WAK-S zu folgen.

[20.081](#) s

Geschäft des Bundesrates

Unterirdischer Gütertransport. Bundesgesetz

Am Montag, 20. September 2021, im Nationalrat

Worum geht es?

Das Konzept von Cargo sous terrain (CST) sieht einen unterirdischen dreispurigen Tunnel zwischen wichtigen Logistikzentren im Mittelland und in der Nordwestschweiz vor, der rund um die Uhr in Betrieb ist. Darin sollen Güter mit rund 30 Kilometern pro Stunde transportiert und an Zugangsstellen vollautomatisch mit Liften ins System eingespeist oder entnommen werden. Der Vollausbau soll ein Netz von 500 Kilometer umfassen und bis etwa 2045 abgeschlossen sein. Die Erstellungskosten werden auf 30 bis 35 Milliarden Franken geschätzt. Die Vorlage schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den unterirdischen Gütertransport und den Betrieb von Fahrzeugen auf diesen Anlagen. Der Bund wird sich aber nicht an der Finanzierung von Bau und Betrieb entsprechender Anlagen beteiligen. Er hält fest, dass über die gesamte Lebensdauer hinweg eine Schweizer Mehrheit an der Anlage sichergestellt werden muss.

Stand des Verfahrens

Der Ständerat hat das Gesetz in der Sommersession 2021 ohne Gegenstimme verabschiedet. Im Nationalrat ist es für die Herbstsession 2021 traktandiert. Die vorbereitende Verkehrskommission des Nationalrats ist einstimmig auf das Geschäft eingetreten und folgt in den wesentlichen Punkten dem Ständerat und dem Bundesrat.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken unterstützen CST. Sie begrüßen die Absicht des Bundesrats, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. CST entspricht einem Bedarf und bringt der Allgemeinheit einen bedeutenden Nutzen. Ein positiver Effekt liegt u.a. im Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses durch eine Verminderung des Schwerverkehrs auf den Nationalstrassen. Wir bitten Sie, das Gesetz zu beschliessen und damit die rechtliche Grundlage für dieses innovative Projekt zu legen.

[21.024](#) n

Geschäft des Bundesrats

Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts

Am Dienstag, 28. September 2021, im Nationalrat

Worum geht es?

Mit der Reform der Verrechnungssteuer möchte der Bundesrat den Schweizer Fremdkapitalmarkt attraktiver machen. Weiter sollten Sicherheitslücken im bestehenden Verrechnungssteuersystem behoben werden. Anfänglich setzte der Bund teilweise auf ein Zahlstellensystem, das er dann aber aufgrund der zahlreichen kritischen Vernehmlassungsantworten verworfen hat. Er beantragt dem Parlament nun, 1. die Verrechnungssteuer auf Zinsen aus Kundenguthaben bei Banken für natürliche Personen im Inland beizubehalten und 2. die Verrechnungssteuer auf allen übrigen inländischen Zinsen für alle Anlegerinnen und Anleger aufzuheben. Zudem hebt der Bundesrat die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen auf.

Stand des Verfahrens

Die Vorlage ist bereits von der Finanzkommission und der Wirtschaftskommission des Nationalrats behandelt worden. Im Mitbericht der Finanzkommission ist festgehalten, dass die Vorlage finanzpolitisch vertretbar sei und nach Steuerausfällen in den ersten Jahren mittelfristig zu Mehreinnahmen führen sollte. Die Wirtschaftskommission des Nationalrats (WAK-N) hat zur Vorlage zahlreiche Verbände und Akteure angehört und entschieden, die Verrechnungssteuerreform ebenfalls zu unterstützen. Dabei hat die WAK-N ausdrücklich begrüsst, dass sich der Bundesrat für eine einfache Lösung entschieden hat. Eine Mehrheit in der WAK-N

einigte sich zudem auf die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf den Zinsen von indirekt über einen Schweizer Anlagefonds gehaltenen Obligationen, sofern diese Zinserträge separat ausgewiesen werden. Sie möchte dadurch verhindern, dass Schweizer Anlagefonds gegenüber ausländischen benachteiligt werden. Was die Umsatzabgabe angeht, so beantragt die Kommission diese nicht nur auf Schweizer Obligationen, sondern auch auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten abzuschaffen. In beiden Kommissionen erachtete jeweils eine Minderheit die Steuerausfälle bei der Vorlage als zu gross. Die Verrechnungssteuerreform kommt nun als erstes in den Nationalrat.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken anerkennen das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt zu fördern. Entsprechend unterstützen sie die Reform gemäss Botschaft und die Mehrheitsanträge der WAK-N. Besonders begrüssen die Kantonalbanken, dass auf die Einführung eines komplexen Zahlstellensteuersystems verzichtet wird. Es ist nun zentral, dass im Rahmen der politischen Diskussion keine neue Komplexität geschaffen wird.

[21.3801](#) s

Interpellation Bischof (Die Mitte/SO)

Warum plötzlich eine Aufhebung des Kredit- und Hypothekervergabeverbots von PostFinance ohne gleichzeitige Vollprivatisierung und ohne Prüfung der Grundversorgung?

Am Dienstag, 28. September 2021, im Ständerat

Worum geht es?

Ständerat Bischof übt Kritik am Entscheid des Bundesrats, PostFinance ohne vorgängige Auslegeordnung zur Zukunft der Grundversorgung der Post in den Kredit- und Hypothekarmarkt eintreten zu lassen. Mit der Interpellation stellt Ständerat Bischof dem Bundesrat Fragen zum geplanten Vorgehen und dessen Verfassungsmässigkeit und will unter anderem wissen, wie der Bundesrat sicherstellen will, dass der Eintritt von PostFinance in den Kredit- und Hypothekarmarkt ohne vorher erfolgte Vollprivatisierung nicht wettbewerbsverzerrend und stabilitätsgefährdend für den Finanzplatz ausfällt.

Stand des Verfahrens

Der Bundesrat hat Ende Juni 2021 die Botschaft zur Änderung des Postorganisationsgesetzes (POG) zuhanden des Parlaments verabschiedet, wonach das Kredit- und Hypothekervergabeverbot unabhängig einer Privatisierung von PostFinance sofort aufgehoben werden soll.

Die Antwort des Bundesrats führt vorab finanzpolitische Gründe für die Wahl der Reihenfolge an. Durch das Kredit- und Hypothekervergabeverbot vermindere sich die Ertragskraft von PostFinance sowie die Fähigkeit, Eigenkapital aufzubauen, weshalb die Umwandlung in eine vollwertige inlandorientierte Geschäftsbank vordringlich sei. Die Privatisierung von PostFinance könne erst erfolgen, wenn potenzielle Investoren vom Gewinnpotenzial der PostFinance überzeugt sind. Der Bundesrat beruft sich hinsichtlich Verfas-

sungsmässigkeit des Anliegens weiterhin auf das Gutachten von Prof. Martenet. Er sieht zudem keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität.

Position der Kantonalbanken

Der Bundesrat wiederholt in seiner Antwort die Aussagen in der Botschaft zum POG. Diese bleiben oberflächlich und sind nicht befriedigend. Die Kantonalbanken stellen die zeitliche Dringlichkeit für eine Diskussion über die Aufhebung des Kredit- und Hypothekervergabeverbots in Frage. Zumindest die Klärung der Grundversorgungsfrage muss abgewartet werden. Weiter bezieht sich der Bundesrat bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit weiterhin auf das Gutachten von Prof. Martenet. Dieses entspricht nicht der herrschenden Lehre, weshalb die Kantonalbanken diese Argumentation nicht nachvollziehen können. Selbst das Bundesamt für Justiz kommt zur Einschätzung, dass ohne die vorherige Privatisierung der PostFinance, eine Verfassungsänderung nötig ist. Eine Privatisierung wird vom Bundesrat zwar angekündigt, lässt aber die Dimension und den Zeitpunkt offen. Es besteht folglich die Gefahr, dass eine Aufhebung des Kredit- und Hypothekervergabeverbots erfolgt, ohne dass damit zwingend eine (umfassende) Privatisierung einhergeht. Die Kantonalbanken erachten deshalb eine umfassende Auslegeordnung betreffend die Zukunft des Postkonzerns und der Grundversorgung im Bereich der Postdienstleistungen und des Zahlungsverkehrs als prioritär.

Rückmeldungen und Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Michele Vono
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs
Telefon +41 61 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Medianfragen:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Medienstelle
Telefon +41 61 206 66 18
E-Mail medien@vskb.ch

Herausgeber:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8, Postfach
CH-4002 Basel, Schweiz
Telefon +41 61 206 66 66
E-Mail vskb@vskb.ch
www.kantonalbank.ch

September 2021



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere